



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 46

Freitag, den 22. November

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0223 der Gemeinde Dornum 210

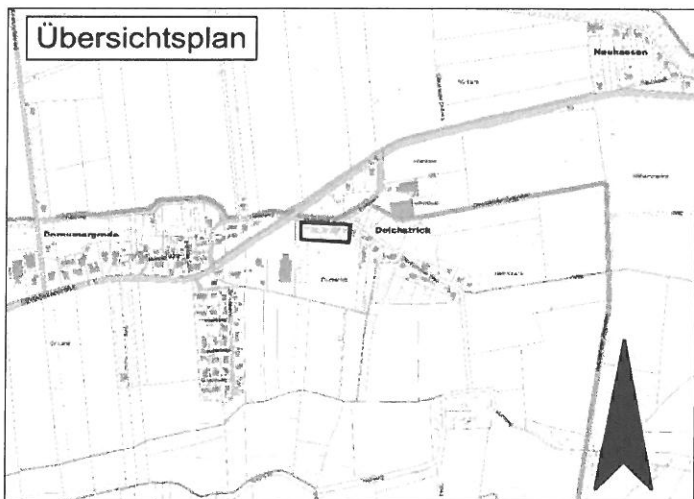
Bekanntmachung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte 210
Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn 211

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0223 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 09.07.13 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0223 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungs-pflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 14.11.13

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

Bekanntmachung der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hinte

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0409, Änderung Nr. 2 und den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 08.11.13 rechtsverbindlich wurde.

Der Geltungsbereich der 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte, von jedermann eingesehen werden.

Hinte, den 14.11.13

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Eertmoed

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krummhörn

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 0521, Änderung Nr. 10 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, der nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt und am 07.12.12 rechtsverbindlich wurde.

Die Definition „Erholung“ wird für diesen Bereich aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen.

Der Geltungsbereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn, von jedermann eingesehen werden.

Krummhörn, den 14.11.13

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

In Vertretung
- F. Baumann -
erster Gemeinderat